

gende Regelung der deutschen Strafprozeßordnung von 1877 beseitigt, die gegenwärtig in Westdeutschland noch gilt und über die selbst der bürgerliche Strafrechtler Hippel schrieb :

„Hier“ (im Ermittlungsverfahren — d. Verf.) „gewährt die Strafprozeßordnung dem Beschuldigten bestimmte prozessuale Rechte nur, wenn es zu gerichtlichen Handlungen gegen ihn kommt. Sonst kann die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleiten, durchführen, einstellen oder die Anklage erheben, ohne daß der Angeklagte überhaupt etwas davon erfährt, ein bedauerlicher Zustand.“¹⁶

Eine solche Verfahrensweise ist in der Deutschen Demokratischen Republik durch § 106 der Strafprozeßordnung ausgeschlossen. Der Beschuldigte wird mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens Subjekt des Strafprozesses, Träger von echten Rechten und Pflichten. Die gegen ihn erhobene Beschuldigung muß ihm bei seiner Vernehmung mitgeteilt werden, er kann Beweiserhebungen beantragen, die, soweit sie von Bedeutung sein können, durchzuführen sind (§ 109 StPO), und er kann sich auch vom Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an der Hilfe eines Verteidigers bedienen (§§ 74 ff. StPO).

Zugleich trägt das Gesetz mit der Regelung des § 106 StPO einer praktischen Notwendigkeit Rechnung. Nicht immer nämlich stellt der durch eine Anzeige oder in anderer Weise zur Kenntnis des Untersuchungsorgans gelangte Sachverhalt ein Verbrechen¹⁷ oder eine Übertretung dar. Es gibt in der Praxis eine ganze Reihe von Fällen, in denen sich schon bei einer ersten allgemeinen Nachprüfung herausstellt, daß der gegebene Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist. In solchen Fällen würde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens lediglich auf Grund der Information, also ohne vorhergehende Prüfung des Sachverhalts, sowohl die Rechte der Bürger in unzulässiger Weise beeinträchtigen, als auch der Autorität der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege — des Staatsanwalts und des Untersuchungsorgans — schaden.

Vom Gesichtspunkt der Praxis aus betrachtet interessieren im Zusammenhang mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vor allem zwei Fragen:

16. Hippel, *Der deutsche Strafprozeß*, Marburg 1941, S. 277.

17. Unter dem Begriff „Verbrechen“, wie ihn die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik gebraucht, sind sowohl Verbrechen als auch Vergehen im Sinne des § 1 StGB zu verstehen (§ 4 Abs. 1 EGStPO vom 2. 10. 1952).